

Jährliche Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SLEEPZ AG sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu erklären, inwieweit die Gesellschaft im Berichtszeitraum den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der jeweils gültigen Fassung gefolgt ist und zukünftig folgen wird (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der SLEEPZ AG erklären hiermit gem. § 161 AktG und unter Bezugnahme auf ihre zuletzt am 06. Dezember 2016 abgegebene Erklärung, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 07. Februar 2017; vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht am 24. April 2017) mit den nachstehenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- *Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziff. 3.8)*
Der Kodex empfiehlt, im Fall einer D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt vorzusehen, wie er für die Mitglieder des Vorstands gem. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgegeben ist. Dies erscheint der SLEEPZ AG nicht als geeignetes Mittel, die Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen, zu steigern.
- *Compliance (Ziff. 4.1.3)*
Der Vorstand – ebenso wie die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen – hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der etwaigen unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und trifft hierfür die notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Die Entwicklung und Etablierung eines an die Risikolage des Unternehmens ausgerichteten „Compliance Management System“ im Sinne eines (konzernübergreifenden) Systems standardisierter und institutionalisierter Maßnahmen befindet sich hingegen noch im Prozess. Hintergrund ist, dass sich die SLEEPZ AG, die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung lediglich über zwei Mitarbeiter verfügt, ebenso wie der SLEEPZ-Konzern noch im Aufbau befindet. Die im Rahmen des Kodex empfohlene Offenlegung der Grundzüge des Compliance Management Systems beschränkt sich insofern auf die Darstellung der im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Aktivitäten. Ebenso wird derzeit auf die Einrichtung eines „Whistleblowing-Systems“ verzichtet.
- *Diversity bei der Besetzung von Führungspositionen (Ziff. 4.1.5)*
Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die SLEEPZ AG beschäftigte am Tag der Verabschiedung einer neuen Zielgröße für den Frauenanteil bei Führungspositionen insgesamt drei Arbeitnehmer, davon zwei Frauen. Führungsebenen unterhalb des

Vorstands existier(t)en nicht. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand beschlossen, von der Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil abzusehen bzw. eine Zielgröße von 0% beizubehalten und zwar – auch für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt (eine) Führungsebene(n) unterhalb des Vorstands etabliert werden sollte – bis zum 30.06.2022.

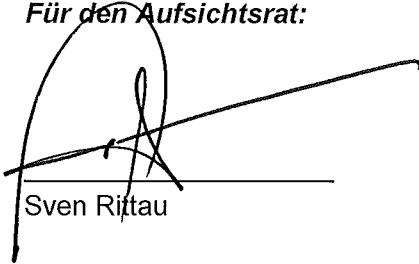
- *Zusammensetzung des Vorstands (Ziff. 4.2.1)/Diversity bei der Besetzung des Vorstands (Ziff. 5.1.2)*
Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Im Rahmen einer Geschäftsordnung sollen zudem Ressortzuständigkeiten geregelt werden. Außerdem soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand der SLEEPZ AG bestand seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung aus einer Person. Die Benennung eines Vorsitzenden sowie die Formulierung von Ressortzuständigkeiten entfällt daher. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat auch beschlossen, von der Festlegung von Kriterien für die etwaige Suche nach geeigneten Vorstandskandidaten, die über die des „Sachverstands“ und der „Kompetenz“ hinausgehen, ebenso abzusehen wie von einer Zielgröße für den Frauenanteil bzw. an einer Zielgröße von 0% festzuhalten und zwar – auch für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt (ein) weitere(s) Vorstandsmitglied oder –mitglieder bestellt werden sollte(n) – bis zum 30.06.2022.
- *Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.1 - 5.4.2)*
Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen soll. Der Aufsichtsrat der SLEEPZ AG hat in seiner Sitzung vom 06.12.2016 erstmals konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und dabei auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Da das Aufsichtsratsgremium angesichts der Unternehmensgröße derzeit aus lediglich drei Mitgliedern besteht, hat der Aufsichtsrat dabei jedoch beschlossen, derzeit von der Festlegung konkreter Ziele für die Besetzung des Aufsichtsrats mit weiblichen Mitgliedern abzusehen und eine Zielgröße von 0% bis zum 30.06.2022 beizubehalten.
- *Veröffentlichung der Finanzberichte (Ziff. 7.1.2)*
Der Kodex empfiehlt, den Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Finanzberichte innerhalb der gesetzlich vorgegebenen i.V.m. den sich aus der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ergebenden Fristen, da die Kosten

für eine schnellere Erstellung und Veröffentlichung in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn der Aktionäre stehen.

Der Vorstand der SLEEPZ AG erhält derzeit keine Vergütung. Außerdem verzichtet der Aufsichtsrat der SLEEPZ AG angesichts seiner Größe auf die Bildung von Ausschüssen. Die Empfehlungen unter Ziff. 4.2.2 - 4.2.5 (Vorstandvergütung) bzw. unter Ziff. Ziff. 5.3 (Bildung von Ausschüssen) des Kodex kommen daher nicht zum Tragen.

Berlin, den 6. Dezember 2017

Für den Aufsichtsrat:



Sven Rittau

Vorstand:



Oliver Borrmann